

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über den städtischen Friedhof Am Wald und den städtischen Friedhof Neustift (Friedhofssatzung)

vom 11. Dezember 2017

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt Freising den Friedhof Am Wald samt der Friedhofsgebäude, einschließlich der gemeindlichen Aussegnungshalle, der Leichenhalle, bestehend aus Kühl- und Aufbahrungsräumen und des gemeindlichen Verabschiedungsraumes, der zugehörigen Leichentransportmittel und des zugehörigen Friedhofs- und Bestattungspersonals als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt Freising den Friedhof Neustift samt des gemeindlichen Leichenhauses, der zugehörigen Leichentransportmittel und des zugehörigen Friedhofs- und Bestattungspersonals als eine öffentliche Einrichtung.

ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die beiden städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Freising als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung); die Stadt kann dabei Verwaltungshelfer nutzen.

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Insbesondere soll dies für Verstorbene möglich sein, die einen besonderen Bezug zur Stadt Freising hatten.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des BestG.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die beiden städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des jeweiligen Friedhofs bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Am 1.11., 24.12. und 31.12. jeden Jahres können die Friedhöfe auch nachts betreten werden.

(2) Die Stadt Freising kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untersagen oder den Zutritt auf einzelne Personen beschränken.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. den jeweiligen Friedhof mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Leichentransporte, der Transportverkehr zugelassener Unternehmer, Kinderwagen und Fahrzeuge für Gehbehinderte, sowie Handwagen, die von Berechtigten zur Grabpflege verwendet werden,
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
4. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
5. Grabstätten (auch unbelegte), Grabmale, Wege, Plätze, Wasserentnahmestellen, Grünanlagen usw. zu verunreinigen oder zu beschädigen. Abraum oder Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen,
6. Einfriedungen zu beseitigen, Hecken und Anpflanzungen soweit sie nicht als Wege dienen, zu durchbrechen, Pflanzen abzupflücken, Rasenflächen, Anpflanzungen, Gräber und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, von fremden Gräbern Pflanzen, Kränze, Erde und Steine ohne Erlaubnis des Berechtigten wegzunehmen,
7. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen, Musikabspielgeräte sowie Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben oder über eine Mobiltelefonfreisprechanlage zu telefonieren,
8. Laubblas- und Laubsauggeräte zur Pflege der Grabstätte zu verwenden,
9. Körbe, Gießkannen, Handwerkszeuge und dergleichen in die Aussegnungshalle mitzubringen oder in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterstellen,
10. in Wasserbehältern Gartengeräte und andere Werkzeuge zu reinigen,
11. Netze zum Abhalten von Laubblättern von Bäumen oder Sträuchern über Grabstätten zu spannen (Laubnetze),
12. einen Leichenzug zu durchschreiten,
13. zu betteln oder Sammlungen durchzuführen,
14. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Das Verbot nach Absatz 3 Nr. 8 gilt nicht für die Friedhofsverwaltung und deren Erfüllungsgehilfen.

§ 7

Dienstleistungstätigkeiten

(1) Auf den Friedhöfen können nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL-EU) Dienstleistungen erbracht werden, die im Zusammenhang mit Gestaltung und

Instandhaltung von Grabstätten erforderlich sind. Sie dürfen nicht im Gegensatz zu § 6 dieser Satzung stehen.

(2) Dienstleistungserbringer müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Dienstleistungserbringer von Tätigkeiten auf dem Friedhof auszuschließen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ist für 1 Jahr gültig.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des jeweiligen Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Dienstleistungserbringer können im Rahmen einer gebührenpflichtigen Nutzung die Friedhofswege zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten mit geeigneten Fahrzeugen bis 3,5 t. zul. Gesamtgewicht befahren. Die Fahrzeuge müssen als Firmenfahrzeuge gekennzeichnet sein. Sie dürfen nur zum Abtransport von Gegenständen der täglichen Arbeit verwendet werden und sind außerhalb des Friedhofs abzustellen. Bei Regen- und Tauwetter kann die Einfahrt in den Friedhof oder in bestimmte Friedhofsteile untersagt werden.

(4) Dienstleistungen dürfen nur an Werktagen, während der Öffnungszeiten und nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Dienstleister haften für alle von ihnen oder ihren Beauftragten verursachten Schäden. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass auf dem Friedhof zu bestimmten Tagen oder Stunden nicht gearbeitet werden darf.

(5) Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistung ein unmittelbares Risiko für Sicherheit und Gesundheit bzw. die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten darstellen, haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(7) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung aus Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem jeweiligen Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Zulassungsbescheid zu beantragen. Diese sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern abgewickelt werden.

(9) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 sechs Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

DRITTER TEIL

Grabstätten und Grabmale

Abschnitt 1

Die einzelnen Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Freising. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.

(2) Die Anlage der Grabstätten auf den beiden Friedhöfen richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsbelegungsplan (§ 18), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind

1. im Friedhof Am Wald:

- a) Einzelgrabstätten (Absatz 3, § 10 Absatz 1),
- b) Doppelgrabstätten (Absatz 3, § 11),
- c) Vierfachgrabstätten (Absatz 3, § 11),
- d) Sechsfachgrabstätten (Absatz 3, § 11),
- e) Achtfachgrabstätten (Absatz 3, § 11),
- f) Kindergrabstätten (Absatz 3, § 10 Absatz 2),
- g) Muslimische Grabstätten (Absatz 3, § 10 Absatz 3),
- h) Urnengrabstätten (Absatz 4, § 12),
- i) Fötengrab „Sternenkinder“ (§ 13),
- j) Grüfte (Absatz 5, § 11 Absatz 3).

2. im Friedhof Neustift:

- a) Doppelgrabstätten (Absatz 3, § 11),
- b) Vierfachgrabstätten (Absatz 3, § 11),
- c) Sechsfachgrabstätten (Absatz 3, § 11),
- d) Achtfachgrabstätten (Absatz 3, § 11).

(2) Wird weder ein Doppel- oder Mehrfachgrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Einzelgrabstätte auf dem Friedhof Am Wald zu.

(3) Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Vierfachgrabstätten, Sechsfachgrabstätten, Achtfachgrabstätten, Kindergrabstätten sowie Muslimische Grabstätten sind Grabstätten zur Erdbeisetzung (Sargbestattung) oder Urnenbeisetzung. (Erdgrabstätten)

(4) Urnengrabstätten sind Grabstätten ausschließlich zur Beisetzung von Aschenurnen (Urn).

(5) Grüfte sind im Erdreich befindliche voll umbaute Räume, die zur Bestattung von Leichnamen vorgesehen sind. Es können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 10

Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten und Muslimische Grabstätten

(1) In Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten und Muslimischen Grabstätten kann jeweils nur ein Verstorbener während der Ruhefrist beigesetzt werden.

(2) Kindergrabstätten stehen ausschließlich Leichnamen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zur Verfügung.

(3) In einer Muslimischen Grabstätte kann abweichend von Absatz 1 aufgrund der religiösen Anschauung der Verstorbenen auch über die Ruhefrist hinaus für die Dauer des Grabnutzungsrechtes nur eine Person beigesetzt werden. Diese Grabstätten sind in der Regel für verstorbene muslimischen Glaubens vorbehalten und können in der dafür ausgewiesenen Abteilungen vergeben werden. Nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann die Friedhofsverwaltung eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhefrist trotz weiter bestehenden Nutzungsrechtes gestatten. Die Gräber sind der Lage nach in Richtung Mekka zu orientieren.

§ 11

Doppelgrabstätten, Vierfachgrabstätten, Sechsfachgrabstätten, Achtfachgrabstätten auf den Friedhöfen Am Wald und Neustift sowie Grüfte auf dem Friedhof am Wald

(1) In Doppelgrabstätten, Vierfachgrabstätten, Sechsfachgrabstätten sowie Achtfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte sowie der Ausweisung durch die Friedhofsverwaltung. In einer Doppelgrabstätte können höchstens zwei, in einer Vierfachgrabstätte höchstens vier, in einer Sechsfachgrabstätte höchstens sechs und in einer Achtfachgrabstätte höchstens acht Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(2) Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab erfolgt die Bestattung nebeneinander. Bei einem Einfachgrab ist die maximale Größe auf die einer Vierfachgrabstätte beschränkt.

(3) In Grüften können höchstens sechs Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§12

Urnengrabstätten auf dem Friedhof Am Wald

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in/m

- a) Urnenerdgrabstätten (Absatz 2),
- b) Urnenmauernischen und Urnenstelen (Urnenkolumbarium) (Absatz 3),
- c) Gemeinschaftsurnenfeld (Absatz 4),
- d) anonymen Gräberfeld (Absatz 5),
- e) Baumbestattungsfeld (Absatz 6),
- f) Waldbestattungsfeld (Absatz 7).

(2) Urnerdgrabstätten

Urnerdgrabstätten werden der Reihe nach belegt. In einer Urnerdgrabstätte können 6 Aschen beigesetzt werden.

(3) Urnenkolumbarium

a) Urnenmauernischen oder Urnenstelen sind für bis zu 2 Urnen zulässig und werden der Reihe nach belegt. Das Urnenkolumbarium wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und fortgesetzt gepflegt.

b) Die Verschlussplatten der Urnenmauernischen und Urnenstelen sind und bleiben Eigentum der Stadt Freising. Andere als die von der Stadt für die einzelnen Urnenmauernischen und Urnenstelen ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind deshalb einheitlich nach Anordnung der Stadt Freising zu beschriften. Die Beschriftung der Platten ist vom Grabnutzungsberechtigten zu besorgen. Für die Inschrift dürfen nur die von der Stadt Freising ausgewählten Buchstaben verwendet werden, um das Gesamtbild nicht zu beeinträchtigen. Infolge der geringen Verschlussplattengröße darf nur ein Kreuzzeichen, der Vor- und Familienname sowie der Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen angegeben werden. Die Anbringung eines anerkannten religiösen Symbols anstelle des Kreuzzeichens kann durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Das Kreuzzeichen sowie von der Friedhofsverwaltung zugelassene anerkannte religiöse Symbole dürfen nur mittig angebracht werden. Das Anbringen von Porzellanbildern des/der Verstorbenen in angemessener Größe ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Urnenmauernischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen. Urnenmauernischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Abschlussplatten sollen auch zum Beschriften nach Möglichkeit nicht abgenommen werden. Ist die Abnahme aus technischen Gründen jedoch einmal unumgänglich, darf die Urnenmauernische nur von der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnenmauernische oder Urnenstele mit einem Provisorium zu verschließen. Die Abschlussplatten dürfen von der Friedhofsverwaltung nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

c) Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen und Schmuck aus künstlichem Material an den Urnenmauernischen, das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen vor oder innerhalb des Urnenkolumbariums außerhalb der dafür vorgesehenen zentralen Ablage sind nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Er wird nach dem Verwelken von der Friedhofsverwaltung entfernt.

d) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 38) und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Stadt Freising berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen aus der Nische zu entfernen und die Aschenreste im anonymen Gräberfeld zu bestatten, wenn der Nutzungsberechtigte keine andere Verfügung trifft. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Diese Bestimmung gilt auch beim Verfall von Urnerdgrabstätten und beim Verfall von Erdgrabstätten oder Grüften, wenn dort Urnen bestattet waren.

(4) Gemeinschaftsurnenfeld

Im Gemeinschaftsurnenfeld werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Nach Möglichkeit sollen die Urnen biologisch abbaubar sein. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabstellen bei Bedarf wieder vergeben. Die Namenstafeln sind Eigentum der Stadt Freising. Andere als die von der Stadt Freising ausgewählten Namenstafeln dürfen nicht verwendet werden. Sie sind einheitlich nach der von der Stadt Freising vorgegebenen Schriftart zu gravieren. Die Gravur der Namenstafeln ist vom Grabnutzungsberechtigten zu besorgen. Infolge der geringen Plattengröße darf nur der Vor- und Familienname sowie das

Geburts- und Sterbejahr angegeben werden. Absatz 3 Buchstabe c) gilt für das Gemeinschaftsurnenfeld sinngemäß.

(5) Anonymes Gräberfeld

Im anonymen Gräberfeld werden Urnen beigesetzt. Nach Möglichkeit sollen die Urnen biologisch abbaubar sein. Für das anonyme Gräberfeld kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(6) Baumbestattungsfeld

a) Im Baumbestattungsfeld werden die Urnen rund um die jeweiligen Bäume herum beigesetzt. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Während der Ruhefrist können in einer Baumgrabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

b) Andere als die von der Stadt Freising für die einzelnen Baumgrabstellen ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind einheitlich in der von der Stadt Freising vorgegebenen Schriftart zu gravieren. Die Gravur der Platten ist vom Grabnutzungsberechtigten zu besorgen. Infolge der geringen Plattengröße darf nur ein Kreuzzeichen, der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbedatum verwendet werden. Die Anbringung eines anerkannten religiösen Symbols anstelle des Kreuzzeichens kann durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

c) Absatz 3 Buchstabe c) gilt für das Baumbestattungsfeld entsprechend.

(7) Waldbestattungsfeld

a) Das Waldbestattungsfeld besteht aus Grabstellen für Urnen entlang eines Waldrandes. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Während der Ruhefrist können in einer Waldgrabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

b) Der Absatz 6 Buchstabe b) sowie Absatz 3 Buchstabe c) gilt für das Waldbestattungsfeld entsprechend.

(8) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(9) Urnen müssen entsprechend § 27 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein; andernfalls ist eine Beisetzung unzulässig.

§ 13

Fötengrab „Sternenkinder“ auf dem Friedhof Am Wald

(1) Im Fötengrab „Sternenkinder“ werden Fehlgeburten unter 500 g, Föten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen durch Sammelbestattungen zur Ruhe gebettet.

(2) Fehlgeburten unter 500 g, Föten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen können auch in einer sonstigen Grabstätte (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis h) und j) sowie Nr. 2) beigesetzt werden.

§ 14

Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten auf beiden Friedhöfen, Grabzuweisung für den Friedhof am Wald

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein zeitlich begrenztes Grabnutzungsrecht erworben werden. Davon ausgenommen ist das anonyme Gräberfeld für Urnen sowie das Fötengrab „Sternenkinder“. Das Grabnutzungsrecht lässt die Pflege der Grabstätte, soweit zulässig das Aufstellen eines Grabmals, sowie gegebenenfalls die nach der Grabart eventuellen möglichen weiteren Bestattungen zu, wobei § 4 Abs. 1 und 2 zu beachten ist. Das Grabnutzungsrecht wird nur auf Grund eines schriftlichen Antrags verliehen. Das Grabnutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 38) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben (Grabvorkauf), so wird es mindestens für 15 Jahre verliehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Grabvorkauf. Ein Grabvorkauf von Grabstätten im Gemeinschaftsurnenfeld findet nicht statt.

(2) Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle oder an einer Grabstelle mit einer über die Einzelgrabstätte hinausgehenden Belegungsanzahl. Es besteht zudem kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

(3) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten finden nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr sowie etwaiger anderer Gebühren (siehe Friedhofsgebührensatzung) statt. Auf Wunsch wird dem Grabnutzungsberechtigten eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

(4) Das Grabnutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Grabnutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist (§ 38) der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, ist das Grabnutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen ergänzend zu erwerben. Wird das Grabnutzungsrecht nicht für mindestens die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert, darf eine Beisetzung nicht erfolgen.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen abweichende Ruhefristen genehmigen oder das Grabnutzungsrecht aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhefrist beschränken.

(8) An belegungsfähigen Grabstätten, an denen kein Grabnutzungsrecht erworben werden kann (anonymes Gräberfeld für Urnen sowie das Fötengrab „Sternenkinder“, Absatz 1 Satz 2), muss vor der Beisetzung eine Grabzuweisung beantragt werden. Die erteilte Grabzuweisung berechtigt zur Beisetzung eines Leichnams im anonymen Gräberfeld oder im Fötengrab „Sternenkinder“. Die Grabzuweisung kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(9) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Grabstätte, an der er im Todeszeitpunkt ein Grabnutzungsrecht hatte, bestattet zu werden, sofern das Grabnutzungsrecht durch einen Dritten übernommen wird. Daneben hat der

Grabnutzungsberechtigte das Recht Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) in der Grabstätte zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 bleiben durch diesen Absatz unberührt.

§ 15

Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten auf beiden Friedhöfen

(1) Der Grabnutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder eines seiner Kinder übertragen lassen. Zur Übertragung auf einen anderen Verwandten oder anderen Personen kann in begründeten Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung zugestimmt werden. Der/die Grabnutzungsberechtigte muss zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichten.

(2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es von dem Grabnutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Grabnutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben oder das Einverständnis des von ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Nutzungsrecht nach Antrag auf die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 BestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Grabnutzungsrechtes gestellt, so wird das Grabnutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Grabnutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.

(4) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde. Hat ein Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte die Verlängerung bzw. den Nachkauf beantragt oder die Grabnutzungsgebühren nicht entrichtet, kann die Stadt Freising über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Friedhofsverwaltung ist insbesondere berechtigt die Grabstätte einzuebnen. Hierüber soll der bisherige Grabnutzungsberechtigte benachrichtigt werden.

(5) Bei Grabstätten, an denen kein Berechtigter das Grabnutzungsrecht nach Absatz 2 erwerben oder übernehmen will oder kein Berechtigter vorhanden ist, kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten. Das Betreuungsverhältnis endet, wenn ein Berechtigter das Grabnutzungsrecht erwirbt. Wird die Grabstätte an keine Person zur Betreuung überlassen oder befindet sich in der Grabstätte kein Leichnam innerhalb der Ruhefrist, so kann die Friedhofsverwaltung das Grab abräumen und einebnen lassen.

§ 16 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Nach Ablauf der Ruhefrist kann der/die Erwerber/in des Grabnutzungsrechtes aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der schriftlichen Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof Am Wald sind Abteilungen mit besonderen und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet (§§ 22 bis 23), auf dem Friedhof Neustift gibt es keine besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 24).

(2) Es besteht für den Friedhof Am Wald die Möglichkeit eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

§ 18 Belegungspläne

Für die Zuweisung und Überlassung von Grabstätten sind die von der Friedhofsverwaltung jeweils aufgestellten Belegungspläne maßgebend.

§ 19 Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten auf beiden Friedhöfen und Urnenerdgrabstätten auf dem Friedhof am Wald

(1) Die Erdgrabstätten und Urnenerdgrabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Alle Erdgrabstätten und Urnenerdgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes hergerichtet und dauernd instand gehalten werden und die endgültige Bepflanzung aufweisen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das provisorische Grabzeichen muss durch das endgültige ersetzt sein. Dies gilt entsprechend für den übrigen

Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die jeweilige Art der Grabanlage ergibt sich aus den dafür vorgesehenen Belegungsplänen. Die Weisungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Entfernung von größer gewordenen Bäumen in unmittelbarer Nähe des Grabplatzes kann nicht verlangt werden. Die Rasen- und Kiesstreifen vor, hinter und zwischen den Grabbeeten sind vom Nutzungsberechtigten zu belassen und zu pflegen. Das Entfernen der Kiesstreifen sowie das Wegkratzen der Rasenstreifen oder deren Entfernung mit chemischen Mitteln ist nicht gestattet.

(4) Für das Herrichten und Instandhalten von Grabstätten im Sinne dieses Paragraphen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 42 Anwendung. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Absatz 4 und 5) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Grabnutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf die Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 2 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(7) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Fall des Satz 1 nicht, im anderen Fall 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts abräumt.

(9) Das Herrichten, das Unterhalten und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Die Benutzung von chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist untersagt. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden.

(11) Aufgrund von außergewöhnlichen Umständen kann einem Grabnutzungsberechtigten ausnahmsweise gestattet werden, trotz laufender Ruhefrist eine Erdgrabstätte oder Urnenerdgrabstätte abräumen und das Grab einebnen zu lassen. Dadurch wird der Lauf des

erworbenen Nutzungsrechtes nicht berührt. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist in diesem Fall unzulässig. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Entfernung der Bepflanzung den Vorschriften dieses Paragraphen nicht zu vereinbaren ist. § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Gestaltungsvorschriften

Friedhof Am Wald

§ 21

Bepflanzungen von Grabstätten auf dem Friedhof Am Wald

(1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein. Die Grabgestaltung darf die Benutzbarkeit der Wege und Grabzwischenräume nicht beeinträchtigen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher über 1,80 m Endwuchs, Steineinfassungen und Bodenplatten jeder Art, das Streuen von Kies, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff, und das Aufstellen von Bänken am Grab

(3) Die Ausmaße für die fertigen Grabbeete betragen:

Familiengräber für 8 Personen (Achtfachgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 2,00 m, Breite 3,80 m

Familiengräber für 6 Personen (Sechsfachgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 2,00 m, Breite 2,80 m

Familiengräber für 4 Personen (Vierfachgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 2,00 m, Breite 1,60 m

Familiengräber für 2 Personen (Doppelgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 2,00 m, Breite 1,00 m

Einfachgrabstätten
Länge einschließlich Grabdenkmal 2,00 m, Breite 0,80 m

Urnenerdgräber für 6 Urnen
Länge einschließlich Grabdenkmal 1,00 m, Breite 0,80 m

Kindergrabstätten
Länge einschließlich Grabdenkmal 1,20 m, Breite 0,60 m

Muslimische Grabstätten
Länge einschließlich Grabdenkmal 2,00 m, Breite 0,80 m

Die Höhe des Erdhügels darf bei allen Grabarten 10 cm nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung kann von den Vorgaben dieses Absatzes in Einzelfällen Abweichungen zulassen oder vorschreiben, wenn ansonsten eine Verkehrsbeeinträchtigung oder Verkehrsgefährdung droht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grabstätten, die aufgrund der Art des Grabes nicht zur Bepflanzung oder Gestaltung bestimmt sind. (z.B. Güfte, Urnenmauernischen)

§ 22

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Bronze, Aluminium, Blei, Glas oder aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Einfachgrabstätten und Muslimischen Grabstätten bis 0,80 qm Ansichtsfläche,

b) auf Kindergrabstätten bis 0,60 qm Ansichtsfläche,

c) auf Doppelgrabstätten bis 1,00 qm Ansichtsfläche,

d) auf vierfach- oder Mehrfachgrabstätten bis 1,2 qm Ansichtsfläche.

Stehende Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Für liegende Grabmale sind die Größen maximal bis zu den Größen des § 21 Absatz 3 zugelassen.

(6) Auf Urnenerdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) liegende Grabmale bis 0,30 qm Ansichtsfläche

b) stehende Grabmale bis 0,32 qm Ansichtsfläche

(7) Holzkreuze in künstlerischer Ausführung können bis zu 1,60 m hoch und 0,60 m breit sein (einschließlich Natursockel), Schmiedeeisenkreuze in künstlerischer Ausführung können bis 1,80 m hoch und 0,65 m breit sein (einschließlich Natursockel).

§ 23

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Größen der Grabsteine gem. § 22 Abs. 5 und 6 sind einzuhalten.

Friedhof Neustift

§ 24

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften am Friedhof Neustift

(1) Für den Friedhof Neustift gibt es keine Gestaltungsvorschriften. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabgestaltung darf die Benutzbarkeit der Wege und Grabzwischenräume nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher mit einem Endwuchs über 1,80 m. Die Vorgaben des § 22 Abs. 5 sind auch am Friedhof Neustift einzuhalten.

(2) Die Ausmaße für die fertigen Grabbeete betragen:

Familiengräber für 8 Personen (Sechsfachgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 1,50 m, Breite 3,80 m

Familiengräber für 6 Personen (Sechsfachgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 1,50 m, Breite 2,80 m

Familiengräber für 4 Personen (Vierfachgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 1,50 m, Breite 1,60 m

Familiengräber für 2 Personen (Doppelgrabstätten)
Länge einschließlich Grabdenkmal 1,50 m, Breite 1,00 m

Die Höhe des Erdhügels darf bei allen Grabarten 10 cm nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung kann von den Vorgaben dieses Absatzes in Einzelfällen Abweichungen zulassen oder vorschreiben, wenn ansonsten eine Verkehrsbeeinträchtigung oder Verkehrsgefährdung droht.

Gemeinsame Vorschriften

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und der Dübellänge,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, seines Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafel oder Holzkreuze zulässig.

(7) Firmennamen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unaufdringlicher Weise und handwerklicher Form an der Seite oder Rückseite eines Grabmales angebracht werden. Das Firmenschild soll die Grablage bezeichnen.

§ 26

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 27

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf,
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie
- c) die Gebührenempfangsbescheinigung.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 28

Fundamentierung, Standsicherheit und Befestigung

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Absatzes 1 gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmalen selbst ausführen oder ausführen lassen.

§ 29

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte. Ist ein Grabnutzungsberechtigter nicht mehr vorhanden, so ist der Inhaber des Grabmales der Verantwortliche. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dadurch wird der Lauf des erworbenen Nutzungsrechtes nicht berührt. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist in diesem Fall unzulässig. § 20 Absatz 11 bleibt unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen, sowie die auf den Verschlussplatten der Urnenmauernischen

angebrachten Inschriften samt Kreuzzeichen oder religiöser Symbole und etwaig angebrachter Porzellanbilder zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus im Friedhof Neustift, das Friedhofshauptgebäude als gemeindliche Leichenhallen; die Aussegnungshalle und der Verabschiedungsraum im Friedhof am Wald

§ 31

Widmungszwecke, Benutzung

- (1) Die gemeindlichen Leichenhallen dienen funktionell, nach Durchführung der Leichenschau (§§ 3 ff. BestV),
1. zur Aufbewahrung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in einem der Friedhöfe sowie,
 3. zur Vornahme von rituellen Waschungen,
 4. der Aufbahrung von Leichnamen.

Es besteht kein Benutzungszwang. Rituelle Waschungen nach Nr. 3 dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Anlagen vorgenommen werden.

(2) Das gemeindliche Leichenhaus im Friedhof Neustift ist die gemeindliche Leichenhalle am Friedhof Neustift. Das Friedhofshauptgebäude im Friedhof Am Wald beinhaltet die gemeindliche Leichenhalle.

(3) Die Verstorbenen werden in der jeweiligen Leichenhalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§§ 15, 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) oder Totenfürsorgeberechtigten entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Die Aufbahrung des Verstorbenen ist zu untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche in Bezug auf Entstellung oder Verwesung bestehen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Leichenhallen.

(5) Die Aussegnungshalle am Friedhof am Wald im Friedhofshauptgebäude dient der würdigen Trauerfeier für den Verstorbenen. Hier kann auch den unterschiedlich gearteten Trauerzeremonien der verschiedenen Religionen und Kulturen Rechnung getragen werden.

(6) Der Verabschiedungsraum am Friedhof am Wald im Friedhofshauptgebäude dient dazu, von einem vertrauten Verstorbenen Abschied zu nehmen. Der Verabschiedungsraum ermöglicht einen längeren, persönlichen Aufenthalt bei dem Verstorbenen als wichtige Station auf dem letzten gemeinsamen Weg.

FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel

§ 32 Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 33 Leichenperson

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 34 Arbeiten zur Bestattung

(1) Nur durch Bedienstete der Stadt oder deren Vertreter dürfen folgende Tätigkeiten vorgenommen werden:

- a) Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle im Friedhof am Wald sowie des Leichenhauses im Friedhof Neustift;
- b) Herstellen des Grabes;
- c) Verbringen des Sarges oder der Urne zur Grabstätte;
- d) Versenken des Sarges;
- e) Beisetzung von Urnen;
- f) Schließen des Grabes sowie
- g) Ausgrabungen und Umbettungen.

(2) Ausnahmsweise kann das Verbringen der Urne zur Grabstätte nach Absatz 1 c) durch einen Angehörigen oder Lebensgefährten des Verstorbenen vorgenommen werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 35 Trauerfeiern

Vor der Bestattung kann in der Aussegnungshalle im Friedhof am Wald am geschlossenen Sarg eine Trauerfeier stattfinden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden. Auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die

Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden. Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlung keine weltlichen Nachrufe gehalten oder Kränze niedergelegt werden. Eine besondere, vom herkömmlichen Gebrauch abweichende Gestaltung der Trauerfeier muss durch das Friedhofsamt genehmigt werden.

§ 36

Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern

(1) Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Genehmigung des Bestattungsamtes und mit dem Einverständnis der Hinterbliebenen angefertigt werden.

(2) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Bestattungsamtes und im Einverständnis mit den Hinterbliebenen gemacht werden. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Fall gebührend Rücksicht zu nehmen.

SIEBENTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 37

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Grabnutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 38

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt im Friedhof Am Wald 20 Jahre und im Friedhof Neustift 15 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 7 Jahre, bei Verstorbenen vom 3. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 39

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Freising. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Leichen werden mit Beginn des 2. und Ende des 20. Jahres der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses umgebettet. In der Zeit vom 01. April bis 30. September werden

keine Leichen umgebettet. Umbettungen aus dem Gemeinschaftsurnenfeld, dem Baumbestattungsfeld, dem Waldbestattungsfeld und dem anonymen Gräberfeld sind nicht möglich.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichen oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte von unbegrenzter Dauer bleiben bestehen. Sie enden mit Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 37 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 39),
6. ein Grab nicht entsprechend den Vorgaben des § 20 in Ordnung hält,
7. arbeiten verrichtet, die Bediensteten der Stadt oder deren Vertretern gemäß § 34 vorbehalten sind,
8. entgegen dem Verbot nach § 26 Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf einem der städtischen Friedhöfe verwendet oder den Nachweis nach § 26 nicht erbringt,
9. einen Grabstein entgegen § 28 nicht gemäß der allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamntiert oder es versäumt einen Grabstein so zu befestigen, dass dieser dauerhaft standsicher ist oder als Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb eines

Monats nach Aufforderung durch die Stadt Freising oder das Friedhofsamt den Zustand des Grabsteines entsprechend der Vorgaben des § 26 Absatz 1 wiederherstellt oder wiederherstellen lässt,
10. einen Grabstein während der Ruhefrist von einer Grabstelle beseitigt, ohne dazu nach § 30 Absatz 1 die Erlaubnis zu haben,
11. den Verboten des § 35 zuwiderhandelt.

§ 42

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 43

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde, in Gräften oder in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach oder die Gruft geschlossen ist.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Friedhöfe Am Wald und Neustift vom 10. Dezember 2013 außer Kraft.

Freising, den 11. Dezember 2017

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister